



An den Grossen Rat

24.5475.02

Ratsbüro

Basel, 12. Oktober 2026

Beschluss vom 12. Oktober 2026

Bericht des Ratsbüros

zum

**Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz
und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 Aktuelle gesetzliche Grundlage für Entschädigungen	3
1.2 Abklärungen des Ratsbüros	4
1.3 Vorschlag Umsetzung Ratsbüro analog BL	4
2. Praktische Fragen zur Umsetzung	4
2.1 Welche Informationen sollen veröffentlicht werden	4
2.2 Praktische Umsetzung	5
3. Antrag	6

1. Ausgangslage

An der Grossratssitzung vom 25. Januar 2025 wurde dem Ratsbüro mit 78 JA- gegenüber 15-NEIN Stimmen und 3 Enthaltungen der untenstehende Anzug überwiesen:

Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle

Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Ausübung ihres Amtes und die Teilnahme an Grossratssessionen sowie Kommissionsberatungen eine Grundvergütung sowie Sitzungsgelder. Dabei gibt es heute keine Transparenz darüber, wer wie viel «Lohn» erhält. In persönlichen Gesprächen kommt immer wieder die Frage auf, wie viel man mit der Politik verdiene. Ebenso taucht die Frage wiederholt in den Formaten des grossrätlichen Austausches mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlichen Alters auf (z.B. mit Primarschulkindern im Rahmen der PolitKids/PolitTeens des Kinderbüro Basels oder im Rahmen der Staatskunde Live mit baselstädtischen Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden ab 15). Und im September 2024 hat die Basler Zeitung in einer aufwändigen Recherche alle Grossratsmitglieder angefragt, ob sie die Entschädigungen der letzten drei Jahren offenlegen würden. 70 von 100 Grossratsmitglieder legten ihre Entschädigungen offen. Transparenz entsteht aber nur, wenn die Entschädigungen aller Grossratsmitglieder in regelmässigen Abständen publiziert wird. Ein Vorstoss mit diesem Ziel wurde vor bald 10 Jahren schon einmal lanciert (P15.5304 Anzug Alexander Gröflin und Konsorten betreffend Offenlegung der Vergütungen an Grossratsmitglieder) und nach Prüfung durch das Ratsbüro ohne Einführung einer Offenlegung der Entschädigungen abgeschrieben. Das Ratsbüro vertrat die Haltung, dass mit der Veröffentlichung der allgemeinen Entschädigungsansätze bereits ausreichend Transparenz geschaffen werde. Dass entsprechende Fragen zu den Entschädigungen aber weiterhin regelmässig aufkommen, zeigt aus Sicht der Anzugstellenden, dass dem öffentlichen Bedürfnis nach Transparenz damit noch ungenügend Rechnung getragen wird.

Es geht den Anzugstellenden nicht darum, die Höhe der Entschädigungen zu kritisieren: Trotz Sitzungsgeldern und Grundvergütung (Grundbetrag) wird ein grosser Teil der politischen Arbeit, bspw. innerhalb der eigenen Parteien, weiterhin unbezahlt und ehrenamtlich geleistet. Vielmehr ist das Ziel des Vorstosses, gegenüber der Bevölkerung und Öffentlichkeit Transparenz betreffend der grossrätlichen Vergütung einzuführen.

Die Anzugstellenden bitten das Ratsbüro, einen Vorschlag für die Anpassung der Geschäftsordnung zu erarbeiten, welche die Publikation der individuellen grossrätlichen Entschädigungen regelt. Dabei ist auf eine nachvollziehbare Auflistung und ausreichende Information zu den Entschädigungen, Ämtern und Aufgaben, bspw. analog zum Kanton Baselland, zu achten, sodass die Informationen angemessen eingeordnet werden können.

Salome Bessenich, Barbara Heer, Bülent Pekerman, Christian C. Moesch, Christoph Hochuli, Nicola Goepfert, Michael Hug, Tonja Zürcher, Oliver Thommen, Nicole Amacher, Tim Cuénod

1.1 Aktuelle gesetzliche Grundlage für Entschädigungen

Die Ansprüche der Mitglieder des Grossen Rates auf Vergütung aus dem Grossratsmandat basieren auf § 9 der Geschäftsordnung, welche definiert, dass für Sitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld sowie eine Grundentschädigung bezahlt und für das Präsidium eine Repräsentationspauschale vergütet wird. Daneben regelt § 11 in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Sitzungsgelder und Pauschalen. Sitzungen bis 3 Stunden Dauer gelten als eine einfache Sitzung und Sitzungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden als Doppelsitzung.

1.2 Abklärungen des Ratsbüros

Das Ratsbüro hat an mehreren Sitzungen die Thematik der Offenlegung der Vergütungen besprochen und insbesondere auch die im Anzug erwähnte Lösung des Kantons Basel-Landschaft näher angeschaut. Die Offenlegung im Nachbarkanton kommt jedoch ohne gesetzliche Grundlage aus und basiert auf Freiwilligkeit.

Dazu steht auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft Folgendes: *Die Mitglieder des Landrates sind rechtlich nicht verpflichtet, ihre Bezüge aus ihrem Mandat offenzulegen. Andererseits besteht in dieser Hinsicht keine Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Landrates, die eine Offenlegung verbieten würde. Die Offenlegung erfolgt demnach individuell und freiwillig. Die offengelegten Angaben zeigen alle Zahlungen, welche die Landeskanzlei als zuständige Behörde den Landratsmitgliedern, die eine Offenlegung gewünscht haben, in der erwähnten Periode geleistet hat.*

Im Kanton Basel-Landschaft veröffentlichen nach Schätzungen des Parlamentsdienstes jeweils zwischen 90-95% der Mitglieder des Landrates auf freiwilliger Basis ihre Vergütungen. Dabei werden die Pauschalentschädigung sowie die Vergütung pro Kommission in einem PDF-File ausgewiesen.

1.3 Umsetzung Veröffentlichung analog BL

Das Ratsbüro ist der Meinung, dass die Veröffentlichung der Vergütung analog zum Kanton Basel-Landschaft auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Grund dafür ist zum einen, dass erfahrungsgemäss eine grosse Mehrheit einer solchen Veröffentlichung zustimmen und damit keine gesetzliche Regelung notwendig sein wird. Zum anderen besteht bereits Transparenz darüber, welche Vergütungen Politikerinnen und Politiker im Kanton Basel-Stadt erhalten. So sind die Sitzungsgelder und Pauschalen in der Geschäftsordnung und in den Ausführungsbestimmungen transparent geregelt. Des Weiteren werden die durchschnittlich ausbezahlten Sitzungsgelder stets auf Anfrage entsprechend kommuniziert (zum Beispiel für das Amtsjahr 2022/2023 CHF 21'644). Mit vorerwähnten gesetzlichen Grundlagen und Angaben wird die Bevölkerung im Einklang mit dem öffentlichen Interesse über den Aufbau des politischen Entschädigungssystems informiert (vgl. § 20 IDG). Vor dem Hintergrund der genannten verfügbaren Informationen ist fraglich, ob eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der konkreten Entschädigung jedes einzelnen Mitglieds aus dem Politbetrieb als öffentliches Interesse zu qualifizieren ist. Mit Blick auf bloss «Neugier» wäre dies jedenfalls zu verneinen.¹ Insbesondere um den Anforderungen an die Verhältnismässigkeit gerecht zu werden, soll die Bekanntgabe auf freiwilliger Basis erfolgen.

Aus den genannten Gründen hat das Ratsbüro auf die Einführung einer gesetzlichen Grundlage verzichtet, obschon dies im Anzug gefordert wurde.

2. Praktische Fragen zur Umsetzung

2.1 Informationen, die veröffentlicht werden sollen

Die ausbezahlte Vergütung für die Mitglieder des Grossen Rates setzt sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammen. Es gibt Vergütungen für Sitzungen als normales Mitglied, Vergütungen für das Präsidium, Grundbeitrag, Repräsentationspauschalen und Aufwandentschädigungen für die Obergerichtskommissionen.

Daneben werden die Mandatsabgaben an die Partei direkt in Abzug gebracht. Diese variieren zwischen 10% - 50% und können somit einen bedeutenden Teil der Vergütung ausmachen.

¹ Führt die Verfolgung eines öffentlichen Interesses zu einem Grundrechtseingriff (bspw. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung), muss dieses Interesse ein zulässiges Eingriffsmotiv bilden; darf das betroffene Grundrecht nicht aus dem vom Gemeinwesen angeführten Grund eingeschränkt werden, fällt dieser nicht als (hinreichend bedeutsames) öffentliches Interesse in Betracht (vgl. BGE 151 I 194 E. 5.4.2).

Zusätzlich werden seit Juli 2026 den Sitzungsgeldern die Beiträge für die berufliche Vorsorge bei jenen Mitgliedern in Abzug gebracht, bei denen die Sitzungsgelder die Eintrittsschwelle gemäss § 9a Abs. 4 der Geschäftsordnung erreichen. Bei allen anderen wird ein Vorsorgebeitrag in Höhe der Arbeitgeberbeiträge ausbezahlt (§ 9b Abs. 1 der Geschäftsordnung), welcher als Entschädigung gilt und zum Beispiel für die Einzahlung in die Säule 3a verwendet werden kann. Eine Mehrheit des Ratsbüros ist der Meinung, dass nicht nur die Summe der Vergütungen veröffentlicht werden soll, sondern auch möglichst viele Informationen, wie sich der ausbezahlte Betrag an die Ratsmitglieder zusammensetzt. Aufgrund der zu berücksichtigenden Aspekte ist es jedoch nicht möglich, alle Details pro Mitglied umfassend darzustellen, da diese Daten nicht in geeigneter Form zur Veröffentlichung zur Verfügung stehen. Diese müssten manuell aufbereitet werden. Dabei wird aus Effizienzgründen und um die Lesbarkeit zu erhöhen darauf verzichtet, die Abzüge für die berufliche Vorsorge darzustellen. Zudem sind die Angaben für die Kommissionen nur für die Obergerichtskommissionen, die Sachkommissionen und die weiteren ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben (Wahlvorbereitungskommission, Begnadigungskommission, Disziplinarkommission und Petitionskommission) aufgeführt. Auf die Nennung der Sitzungsgelder der Interparlamentarischen Gremien wird verzichtet und die entsprechenden Sitzungsgelder werden unter «sonstige Kommissionen» summiert. Im Anhang ist ein fiktives Dokument sichtbar, welches eine entsprechende Auszahlung zeigt. Das Dokument wird als PDF-File auf der Webseite des Grossen Rates zur Verfügung gestellt.

Eine Minderheit des Ratsbüros ist der Meinung, dass eine summarische Nennung der Auszahlung pro Mitglied genügen würde. So könne bei einer detaillierten Darstellung der Strichli nachvollzogen werden, wer allenfalls an einzelnen Sitzungen gefehlt hat. Zudem wurde bemängelt, dass die Mandatsabgaben eine freiwillige Abgabe an die Partei sei und nicht publiziert werden soll.

2.2 Opt-In oder Opt-Out

Im Ratsbüro wurde intensiv darüber diskutiert, wie das Einverständnis für die Veröffentlichung der Daten von den Mitgliedern eingeholt werden soll. Dabei gibt es die Möglichkeit, dass vom Parlamentsdienst aktiv die Zustimmung zur Veröffentlichung eingeholt werden muss (Variante Opt-In) oder alternativ, dass dem Parlamentsdienst aktiv gemeldet werden muss, dass die Daten nicht veröffentlicht werden dürfen (Opt-out). Zukünftig kann das Einverständnis über das Meldeformular, welches zu Beginn einer Legislatur ausgefüllt wird, eingeholt werden. Da müsste folgendes angekreuzt werden:

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner erhaltenen Sitzungsgelder einverstanden (opt-in)

Einer Veröffentlichung meiner Sitzungsgelder wird nicht zugestimmt (opt-out)

Eine knappe Mehrheit im Ratsbüro sprach sich für die Variante Opt-In aus.

2.3 Praktische Umsetzung

Initial werden im Frühjahr 2027 alle Mitglieder gefragt, ob sie der Veröffentlichung der Vergütung zustimmen (Opt-In). Entsprechend werden im Frühjahr 2027 nur die Vergütungen jener Mitglieder publiziert, die zugestimmt haben.

Danach wird pro Legislatur bei der Erfassung der persönlichen Daten angefragt, ob die Vergütung publiziert werden kann. Innerhalb einer Legislatur kann durch schriftliche Meldung an den Parlamentsdienst die Publikation erlaubt/verweigert werden. Die Daten bleiben für maximal 10 Jahre auf der Seite des Grossen Rates einsehbar und werden danach gelöscht.

Auf eine Publikation der Daten auf der OGD-Plattform des Kantons wird bewusst verzichtet, da Transparenz geschaffen werden soll, jedoch keine digitalen Zeitreihen für die Vergütungen erstellt werden sollen, welche zu Falschinterpretationen führen können.

Falls der Grosse Rat mit der vorgeschlagenen Umsetzung nicht einverstanden ist, kann der Anzug stehen gelassen werden und das Ratsbüro wird entsprechend einen neuen Vorschlag für die Umsetzung erarbeiten.

3. Antrag

Das Ratsbüro beantragt einstimmig aufgrund der Erwägungen in den Kapiteln 1.3 sowie 2. den Anzug abzuschreiben, da die freiwillige Publikation im Frühjahr 2027 umgesetzt wird.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 12. Oktober 2026 einstimmig verabschiedet und Sasha Mazzotti zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Die Präsidentin:

Gianna Hablützl-Bürki



Sitzungsgelder Grosser Rat

Monat der Lohnabrechnung	Juli 2026		Name fehlt
Name/Vorname	Name / Vorname		
Sitzungsperiode	01.02.2026	30.06.2026	Fraktion XYZ
Grundentschädigung	2'500.00		Mandatsabgaben in % 20
Aufwandentschädigung FKom / GPK			Sitzungsgelder Für jede Teilnahme an einer Plenar- und Kommissionssitzung erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld. Pro Halbtagesitzung im Plenum werden Fr. 200 (Präsidium Fr. 400; Statthalter/in Fr. 300) ausbezahlt. Für Kommissionssitzungen bis zu einer Dauer von drei Stunden werden ebenfalls Fr. 200 (Präsidium Fr. 400) vergütet. Dauert die Kommissionssitzung länger als drei Stunden, werden zwei Sitzungen angerechnet. Zudem wird allen Ratsmitgliedern pro Jahr eine Grundentschädigung von Fr. 6'000 ausbezahlt. Diese soll Spesen für IT, auswärtige Verpflegung an Sitzungstagen, Betreuungskosten, Aktenstudium, Transport usw. abdecken. Gesetzliche Grundlage Geschäftsordnung: § 9 Entschädigungen Ausführungsbestimmungen: §11 Entschädigungen Freiwillige Mandatsabgaben Die Mandatsabgaben im Grossen Rat von Basel-Stadt beziehen sich auf freiwillige Beiträge, die Ratsmitglieder an ihre jeweilige Partei entrichten. Diese Abgaben werden zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und dem jährlichen Grundbetrag geleistet. Die Höhe der Mandatsabgaben ist nicht staatlich geregelt, sondern wird von den Parteien selbst festgelegt und kann variieren. * folgende Mitgliedschaften fallen unter sonstige Kommissionen: IGPK UKBB, IPK FHNW, IGPK UNI, IGPK Rheinhäfen, Districtsrat, Oberrheinrat. ** Anlässe der folgenden Organisationen fallen darunter: IPK NWCH, ILK, SGP weitere durch das Ratsbüro bewilligte Anlässe
	Mitglied	Präsidium	
Ansatz in CHF	200	400	
GR-SitzungenAnzahl	22		
RatsbüroAnzahl	13		
GPKAnzahl			
FKOMAnzahl			
JSSKAnzahl			
GSKAnzahl	10		
BKKAnzahl			
UVEKAnzahl			
BRKAnzahl			
WAKAnzahl			
RegioKAnzahl			
PetKoAnzahl			
WVKoAnzahl			
BegKAnzahl			
DisKoAnzahl			
sonstige Kommissionen*Anzahl	1	3	
Parlamentarische Anlässe**Anzahl			
Total Anzahl Sitzungen	46	3	
Total Sitzungsgelder in CHF	10'400.00		
Total Sitzungsgeld & Grundent. Brutto	12'900.00		
Mandatsabgabe an die Partei	2'580.00		
Total Sitzungsgeld & Grundent. Netto	10'320.00		